

Erklärung der Deutschen Kommission Justitia et Pax

**Das Menschenrecht auf Gesundheit stärken
in Zeiten der Krise der Menschenrechte**

Das Menschenrecht auf Gesundheit ist in der allgemeinen Öffentlichkeit und selbst in der Fachöffentlichkeit nach wie vor wenig bekannt. Dabei ist es in internationalen und europäischen Menschenrechtsdokumenten seit Jahrzehnten normiert – so etwa im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), den Deutschland im Jahre 1973 ratifiziert hat. Auch die rechtsverbindliche EU-Grundrechtecharta enthält einen solchen Anspruch. Daher hat die Deutsche Kommission Justitia et Pax in den letzten Jahren dem Recht auf Gesundheit größere Aufmerksamkeit gewidmet, um das Potenzial dieses Menschenrechts systematisch zu heben.

Hierzu hat die Deutsche Kommission Justitia et Pax das Themenfeld „Recht auf Gesundheit“ in Kooperation mit afrikanischen Partnerorganisationen erarbeitet. Auf diese Weise wurde einmal mehr deutlich, dass menschenrechtliche Solidarität staatliche und kontinentale Grenzen überschreitet. Denn wie der Menschenrechtsansatz im Ganzen, so gründet auch das Recht auf Gesundheit in der gebotenen Achtung der allen zukommenden Menschenwürde. Eine konsequente Orientierung an dieser Achtungsdimension der Menschenrechte kann dazu beitragen, etwaige szientistische und technokratische Verkürzungen im Verständnis des Rechts auf Gesundheit zu überwinden. Denn der Mensch lässt sich eben nicht nur von seinen biologischen Funktionen her verstehen, sondern ist immer gleichzeitig Natur- und Kulturwesen. Auf den Gesundheitsbereich bezogen, bedeutet dies, dass es nie allein um Versorgungsansprüche geht, sondern immer zugleich um den Respekt vor dem Menschen als einem Subjekt mit je eigener

Herausgeber:

Deutsche Kommission JUSTITIA ET PAX
Hannoversche Str. 5, D 10115 Berlin
Telefon: +49 (30) 28878 157
Telefax: +49 (30) 243428 288
e-mail: jl@jupax.de
<http://www.Justitia-et-Pax.de>

Einrichtung der Deutschen Bischofskonferenz
und des Zentralkomitees der deutschen
Katholiken zur Förderung von Entwicklung,
Menschenrechten und Frieden

02. Juli 2019

Redaktion:

Dr. Jörg Lürer
Geschäftsführer

Ansprechpartner:

Dr. Markus Patenge
mp@jupax.de

Biographie, mit einem sozialen Umfeld, mit kulturellen Prägungen und religiösen, weltanschaulichen und moralischen Überzeugungen. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für Patientinnen und Patienten, sondern auch für Anbieter und Beschäftigte im Gesundheitsbereich.

Diese Achtung der Menschenwürde bildet darüber hinaus eine Brücke vom Recht auf Gesundheit zu den anderen Menschenrechten. Im Rahmen dieses Rechts sollen die betroffenen Menschen einen Respekt erfahren, der sich notwendigerweise auch auf andere – letztlich auf alle – Dimensionen ihres Lebens erstreckt; denn eine nach Lebensbereichen segmentierte Achtung der Menschenwürde ist ein Widerspruch in sich. Daher wohnt dem Recht auf Gesundheit eine Verweisfunktion auf die anderen Menschenrechte inne. Ein Beispiel hierzu ist die Achtung des Rechts auf Privatsphäre, die in die Ausgestaltung des Rechts auf Gesundheit systematisch mitgedacht werden muss. Dabei geht es zum einen um den angemessenen Umgang mit sensiblen persönlichen Gesundheitsdaten, die vor Manipulation und Missbrauch zu schützen sind, zum anderen um den gebotenen Respekt vor Schamgrenzen etwa bei der leibnahen Krankenpflege. Die konkrete Berücksichtigung von individuellen Schamgrenzen bedarf sowohl einer ausgebildeten Gender-Sensibilität als auch einer Sensibilität für kulturelle und religiöse Prägungen. Mit diesen Erfordernissen kommen demnach weitere menschenrechtliche Gesichtspunkte – nämlich Gender-Gerechtigkeit und Religionsfreiheit – in den Blick. Diese inhärente Verweisstruktur aller Menschenrechte wird im menschenrechtlichen Diskurs mit dem Begriff der „Unteilbarkeit“ der Menschenrechte verdeutlicht.

Insgesamt muss betont werden, dass das „Menschenrecht auf Gesundheit“ kein utopisches Versprechen ist. Wie andere Menschenrechte auch verlangt es nichts Unmögliches. Es soll vielmehr dazu beitragen, dass das, was jeweils möglich ist, allen in gerechter Weise zukommt. Eine elementare Kernverpflichtung des Rechts auf Gesundheit an Staaten und Gesellschaften ist daher die diskriminierungsfreie Gewährleistung des Zugangs zu Gesundheitsleistungen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus oder Menschen, die aufgrund ihrer Armut keine „attraktiven Kunden“ für Versicherungen und Gesundheitsanbieter sind. Unvereinbar mit dem Recht auf Gesundheit ist ebenso eine Benachteiligung von Mädchen und Frauen im Gesundheitswesen, wie dies vielerorts nach wie vor geschieht. Und schließlich umfasst dieses Recht nicht allein kurative Aspekte, sondern schließt auch präventive Strategien mit ein, beispielsweise im Bereich gesundheitlicher Bildung, Information und Aufklärung. Hierzu zählt auch die Aufklärung zu Fragen sexueller und reproduktiver Gesundheit, die unter Berücksichtigung kultureller Hintergründe sowie religiöser und ethischer Überzeugungen der Adressaten erfolgen soll.

Herausgeber:

Deutsche Kommission JUSTITIA ET PAX
Hannoversche Str. 5, D 10115 Berlin
Telefon: +49 (30) 28878 157
Telefax: +49 (30) 243428 288
e-mail: jl@jupax.de
<http://www.Justitia-et-Pax.de>

Einrichtung der Deutschen Bischofskonferenz
und des Zentralkomitees der deutschen
Katholiken zur Förderung von Entwicklung,
Menschenrechten und Frieden

02. Juli 2019

Redaktion:

Dr. Jörg Lürer
Geschäftsführer

Ansprechpartner:

Dr. Markus Patenge
mp@jupax.de

So wird auch eine praktische Dimension des Menschenrechts auf Gesundheit in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich deutlich. Ihr Ziel muss darin bestehen, flächendeckende Angebote – auch im ländlichen Bereich – zur Verfügung zu stellen und etwaige Barrieren wie Armut, Analphabetismus, Vorurteile (z.B. gegenüber HIV-Infizierten) sowie Geschlechterstereotypen, die den Zugang zu Gesundheitsdiensten erschweren, zu überwinden. In diesem Zusammenhang haben die Gespräche mit den afrikanischen Partnerorganisationen auch gezeigt, dass das Nebeneinander von moderner, wissenschaftsorientierter Medizin und traditionellen Heilungsangeboten kein Spezifikum afrikanischer Länder ist, sondern auch in Europa besteht und somit kein zwingendes Hindernis für die gesundheitsbezogene Entwicklungszusammenarbeit darstellen muss.

Die vergangene und aktuelle Arbeit der Deutschen Kommission Justitia et Pax findet vor dem Hintergrund einer fundamentalen Krise multilateraler Kooperationen und multilateraler Institutionen statt. Diese Entwicklung hat auch bedenkliche Auswirkungen auf die Menschenrechtsarbeit, die durch nationalistische Abschottungstendenzen, neue ideologische Polarisierungen und vielfältige Fragmentierungen bedroht ist. Umso wichtiger ist es, an einem ganzheitlichen Verständnis der Menschenrechte festzuhalten. Die Arbeit zum Recht auf Gesundheit versteht die Deutsche Kommission Justitia et Pax deswegen auch als aktuellen Beitrag zur „Unteilbarkeit“ der Menschenrechte.

Herausgeber:

Deutsche Kommission JUSTITIA ET PAX
Hannoversche Str. 5, D 10115 Berlin
Telefon: +49 (30) 28878 157
Telefax: +49 (30) 243428 288
e-mail: jl@jupax.de
<http://www.Justitia-et-Pax.de>

Einrichtung der Deutschen Bischofskonferenz
und des Zentralkomitees der deutschen
Katholiken zur Förderung von Entwicklung,
Menschenrechten und Frieden

02. Juli 2019

Redaktion:

Dr. Jörg Lürer
Geschäftsführer

Ansprechpartner:

Dr. Markus Patenge
mp@jupax.de